

GR_GERICHTE PKG 1997 1

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1997_1

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

Die X-Stiftung bezweckt die Erhaltung des Andenkens an den Stifter, die Ausrichtung von Stipendien an begabte Musikschüler sowie verdienten Musikern Ferien in der Chasa Y auf Hof Z zu ermöglichen. Aus den weiteren Bestimmungen in der Stiftungsurkunde folgt sodann, dass die Chasa Y möglichst im gegenwärtigen Zustand erhalten werden soll. Bei der X-Stiftung handelt es sich somit um eine sogenannte gewöhnliche oder klassische Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Gegenstand der vorliegenden Auseinandersetzung bildet die Frage, ob die vorinstanzliche Aufsichtsbehörde die Anlage des Stiftungsvermögens zu Recht beanstandet hat. In diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, in welchem Umfang die Aufsichtsbehörde die Anlage des Stiftungsvermögens klassischer Stiftungen überhaupt zu überprüfen hat und insbesondere ob sie den klassischen Stiftungen vorschreiben darf, die für Stiftungen der beruflichen Vorsorge geltenden Anlagevorschriften gemäss Art. 53 ff. BVV2 (SR 831.441.1) einzuhalten.

E. 2

a) Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen nur zu den in der Stiftungsurkunde genannten und gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet wird. Dies schliesst die Befugnis ein, darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen nach Massgabe der Stiftungsurkunde sowie im Interesse der Destinatäre erhalten bleibt und nicht spekulativ oder allzu risikoreich angelegt wird. In diesem Rahmen ist die Aufsichtsbehörde darum befugt, den Stiftungsorganen bindende Weisungen zu erteilen und bei deren Nichtbeachtung Sanktionen zu ergreifen, denn rein spekulative oder allzu risikoreiche Anlagen gefährden das Stiftungsvermögen und damit die Verfolgung des Stiftungszwecks (BGE

8 108 II 358, 99 Ib 259 jeweils mit Hinweisen). Eine völlige Freiheit der Stiftungsorgane in der Anlage des Stiftungsvermögens würde im übrigen selbst dann nicht bestehen, wenn dies der Stifter in der Stiftungsurkunde ausdrücklich so

9 festgelegt hätte, zumal eine solche Statutenbestimmung rechtswidrig wäre (Riemer, Berner Kommentar, Bd. I/3/3, Bern 1975, Art. 84 N 69). Bei der Überprüfung der Vermögensanlage hat sich die Aufsichtsbehörde - da es sich um eine Ermessensfrage handelt - grösste Zurückhaltung aufzuerlegen. Sie hat nur dann einzugreifen, wenn die Stiftungsorgane das ihnen zustehende Ermessen überschreiten oder missbrauchen, wenn ihr Entscheid mit anderen Worten unhaltbar ist, weil er auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser acht lässt (vgl. BGE 111II99). b) Über die Anlage des

Stiftungsvermögens enthält das Bundesrecht bezüglich klassischer Stiftungen keinerlei konkrete Vorschriften. Nach Riemer könnte der kantonale Gesetzgeber detaillierte Anlagevorschriften aufstellen (vgl. Riemer, a. a. O., Art. 84 N 45). Ob diese Kompetenz tatsächlich besteht, braucht vorliegend indessen nicht weiter geprüft zu werden, zumal der Kanton Graubünden diesbezüglich keinerlei Vorschriften mit selbständiger Bedeutung erlassen hat. So wird in Art. 23 EGzZGB (BR 210.100) lediglich der bereits kraft Bundesrecht geltende Grundsatz wiederholt, dass die Aufsichtsbehörde für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Vermögens und eine ordnungsgemässe Verwaltung zu sorgen hat. In Art. 5 lit. c der Verordnung betreffend Aufsicht über die Stiftungen (BR 219.100) werden die Stiftungsorgane sodann unter anderem verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich die Vermögens- und Verwaltungsrechnung zur Genehmigung vorzulegen. c) Nachdem sowohl beim Bund als auch beim Kanton für die klassischen Stiftungen keinerlei konkrete Anlagevorschriften bestehen, muss auf die eingangs erwähnten allgemeinen Grundsätze abgestellt werden. Danach darf das Stiftungsvermögen nicht spekulativ und nicht allzu risikoreich angelegt werden. Dies bedeutet, dass bei der Vermögensanlage die Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung sowie der Substanzerhaltung zu beachten sind. Diese Grundsätze sind nicht immer miteinander vereinbar. So lassen sich Liquidität und Sicherheit oft nur zum Nachteil der Rendite erreichen. Und auch eine sogenannt mündelsichere Anlage ist - insbesondere bei fortschreitender Inflation - nicht immer angezeigt, zumal dies ebenfalls zulasten der Rendite oder gar der Substanzerhaltung geht. Es gilt somit, die erwähnten Grundsätze von Liquidität, Rendite, Sicherheit, Risikoverteilung und Substanzerhaltung so anzuwenden, dass dem Stiftungszweck dauernde Nachachtung verschafft werden kann (vgl. BGE 108 II 359). Wie bereits erwähnt, darf die Aufsichtsbehörde bei der Kontrolle dieser Grundsätze nur mit Zurückhaltung einschreiten, d.h. etwa bei einer Ausserachtlassung der 1 erwähnten Kriterien oder bei der Anwendung sachfremder Kriterien.

E. 3

a) Der Vorinstanz ist nun insofern Recht zu geben, als auch die vorerwähnten Grundsätze der Vermögensanlage immer noch wenig konkret und für eine Behörde darum nur sehr schwer rechtsgleich zu handhaben sind.

1 Damit wird die Rechtsanwendung für den Rechtsunterworfenen schlecht voraussehbar, was zu einer entsprechenden Rechtsunsicherheit führt. Die Vorinstanz will darum die Anlagevorschriften der BVV2 generell anwenden, und zwar im Sinne einer internen Dienstanweisung beziehungsweise Verwaltungsverordnung. An anderer Stelle führt sie sodann aus, die Anlagevorschriften der BVV2 seien als greifbare Ausgestaltung und Ausformulierung der anerkannten Grundsätze der Vermögensverwaltung zu betrachten. b) Diesen Ausführungen und insbesondere den daraus gezogenen Konsequenzen kann das Kantonsgericht nur teilweise zustimmen. Die Bestimmungen der BVV2 können nicht als Dienstanweisung qualifiziert werden, zumal es sich offenbar allein um eine selbstbestimmte Praxis des Amtes für Zivilrecht und nicht um eine Anordnung einer übergeordneten Behörde handelt. Umgekehrt kann aber nicht beanstandet werden, dass sich mehrere Mitglieder einer Behörde darüber absprechen, wie sie bestimmte gleichartige Fälle grundsätzlich behandeln wollen, zumal andernfalls eine rechtsgleiche Rechtsanwendung dieser (aus mehreren Personen bestehenden) Behörde nicht möglich wäre. Auch ein Bekanntgeben solcher Grundsätze nach aussen - wobei hier in der Regel der Weg eines obiter dictums in einem publizierten Entscheid gewählt wird - ist im Interesse

der Voraussehbarkeit der Rechtsanwendung und damit der Rechtssicherheit nicht zu beanstanden. Der Rechtsunterworfenen kann in der Folge ja frei entscheiden, ob er sich an die von der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde bekannt gegebene Praxis halten will, oder aber, ob er deren Praxis für rechtswidrig hält und diese in einem konkreten Einzelfall durch die Rechtsmittelinstanz überprüfen lassen will. Denn selbstverständlich ist mit den vorerwähnten Feststellungen - nämlich dass die Vorinstanz ihre eigene Praxis bezüglich sorgfältiger Anlage von Stiftungsvermögen für sich selber abstrakt definieren, auf dem einen oder anderen Weg bekannt machen und im Einzelfall anwenden darf - noch nichts über die inhaltliche Richtigkeit dieser Praxis ausgesagt. Diese Praxis gilt es vielmehr im folgenden bezüglich der sich im Zusammenhang mit der X-Stiftung stellenden Fragen zu überprüfen. c) Der Vorinstanz ist insofern Recht zu geben, als sie die Anlagerichtlinien in Art. 53 ff. BVV2 als greifbare Ausgestaltung und Ausformulierung von anerkannten Grundsätzen der Vermögensverwaltung betrachtet. Entscheidend ist nun aber, dass es sich dabei lediglich um Richtlinien und nicht um unbedingte Geltung erheischende Gesetzmässigkeiten handelt. Mit anderen Worten kommt derart ausformulierten Anlagerichtlinien nicht die Bedeutung und

1 Verlässlichkeit von Naturgesetzen zu, indem jede diese Richtlinien einhaltende Anlagekombination als sorgfältig und jede diese Richtlinien nicht einhaltende Anlagekombination als unsorgfältig bezeichnet werden kann. Vielmehr kann eine bestimmte, die Richtlinien einhaltende Anlagekombination durchaus gegen jedwelche Regeln der Kunst

1 verstossen, während umgekehrt eine andere, die Richtlinien nicht einhaltende Anlagekombination als sorgfältig und umsichtig bezeichnet werden kann. Wenn aber das Nichteinhalten der Anlagerichtlinien gemäss BVV2 nicht in jedem Fall mit einer unsorgfältigen Vermögensanlage gleichgesetzt werden kann, darf die Aufsichtsbehörde auch nicht einfach auf die Einhaltung dieser Richtlinien beharren. Das Gesagte bedeutet nicht, dass den in Art. 53 ff. BVV2 definierten Anlagerichtlinien keinerlei Bedeutung zukäme. Denn wie dies die Vorinstanz zu Recht geltend macht, können diese Richtlinien als greifbare Ausgestaltung und Ausformulierung von anerkannten Grundsätzen der Vermögensverwaltung betrachtet werden. Es ist darum durchaus zulässig, dass die Verwaltungsbehörde die von ihr jährlich zu genehmigenden Vermögensanlagen zunächst anhand dieser Richtlinien überprüft. Werden diese Richtlinien eingehalten und liegen keine konkreten gegenteiligen Anhaltspunkte vor, so kann ohne weiteres vermutungsweise von einer sorgfältigen und umsichtigen Vermögensanlage ausgegangen werden. Werden die Anlagerichtlinien umgekehrt nicht eingehalten, so würde es sicher zu weit führen, wenn die Aufsichtsbehörde von einer vermutungsweise unsorgfältigen Vermögensanlage ausginge und den Stiftungsorganen aufgrund einer solchen tatsächlichen Vermutung den Gegenbeweis - nämlich den Beweis einer sorgfältigen Vermögensanlage - überbinden würde. Auch wenn das Nichteinhalten der Anlagerichtlinien nicht als tatsächliche Vermutung für eine unsorgfältige Vermögensanlage gewertet werden darf, so muss die Aufsichtsbehörde aufgrund dieses Umstandes aber doch zumindest damit rechnen, dass eine unsorgfältige Vermögensanlage vorliegen könnte. Sinnvollerweise werden in einer solchen Situation die Stiftungsorgane aufgefordert, ihren von den Anlagerichtlinien gemäss BVV2 abweichenden Anlageentscheid zu begründen. In der Folge muss die Aufsichtsbehörde - allenfalls nach Beizug weiterer Unterlagen - anhand der vorstehend in Erw. 2c genannten Kriterien und mit der dort erwähnten Zurückhaltung den konkreten

Einzelfall beurteilen.

E. 4

Im vorliegenden Fall lässt sich aus der Stiftungsurkunde bezüglich Anlage des Stiftungsvermögens nichts entnehmen, was den vorerwähnten allgemeinen Grundsätzen widersprechen würde. So wird in Art. 5 Ziff. 7 festgehalten, dass das Vermögen der Stiftung grundsätzlich nicht angetastet werden soll, und Ziff. 8 bestimmt, dass der Stiftungsrat für eine sorgfältige Verwaltung verantwortlich sei. Es gilt somit die vorliegende Vermögensanlage anhand der in Erw. 2c genannten Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung sowie der Substanzerhaltung zu überprüfen, wobei

1 die Anlagerichtlinien der BVV2 hilfsweise im vorerwähnten Sinne beigezogen werden können. a) Die Anlagerichtlinien der BVV2 definieren zulässige Höchstbeträge bestimmter Anlagekategorien in Prozenten des gesamten Ver-

mögens, wobei als Vermögen im Sinne dieser Richtlinien die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven ohne Verlustvortrag gilt (Art. 49 Abs. 1 BVV2). Auch diese Vermögensdefinition kann auf klassische Stiftungen nicht ohne weiteres übertragen werden. Denn bei den Personalfürsorgestiftungen führt die Vermögensverwendung im Rahmen des Stiftungszwecks mit wenigen Ausnahmen (z. B. Kauf von Immobilien für die Administration) zu einer Verminderung der Aktiven, da bei der Vermögensverwendung ja die Ausrichtung von Geldzahlungen an die Destinatäre im Vordergrund steht. Demgegenüber führt die Vermögensverwendung im Rahmen des Stiftungszwecks bei klassischen Stiftungen sehr oft zu keiner Verminderung der Aktiven. So hat beispielsweise bei einer klassischen Stiftung, die Kunstwerke erwirbt und der Öffentlichkeit zugänglich macht, der Kauf eines Bildes oder einer Plastik - anders als der Unterstützungsbeitrag an einen Künstler - keinerlei Einfluss auf die Bilanzsumme. Bei den klassischen Stiftungen ist darum - ähnlich wie beim Vermögen des Gemeinwesens - zwischen dem frei verfügbaren Vermögen einerseits und dem (allenfalls in beträchtlichem Umfang) im Rahmen des Stiftungszwecks angelegten Vermögen andererseits zu unterscheiden; beim Gemeinwesen entspricht dabei erstes etwa dem Finanzvermögen und letzteres dem Verwaltungsvermögen. Die Anlagevorschriften des BVV2 können sinnvollerweise lediglich zur Beurteilung der Anlage des frei verfügbaren Vermögens herangezogen werden. Dabei zeigt sich auch in dieser Situation, dass diese Anlagevorschriften nicht unbesehen auf die klassischen Stiftungen übertragen werden können. Denn selbstverständlich beeinflussen sich das frei verfügbare Vermögen und das im Rahmen des Stiftungszwecks angelegte Vermögen gegenseitig. So muss beispielsweise zwischen dem liquiden frei verfügbaren Vermögen einerseits und dem im Rahmen des Stiftungszwecks angelegten Vermögen andererseits ein vernünftiges Verhältnis bestehen, da andernfalls etwa die Liquidität und damit die Sicherheit der gesamten Stiftung ernstlich gefährdet sein kann. b) Die X-Stiftung besitzt eine Bilanzsumme von ca. Fr. 1049 000.-, wobei darin der Hof Z mit den dazugehörigen Immobilien und Ländereien zu einem Bilanzwert von Fr. 156000.- enthalten ist. Aus der Stiftungsurkunde lässt sich entnehmen, dass dieser Hof als Ganzes erhalten werden soll, dass es sich also um im Rahmen des Stiftungszwecks angelegtes Vermögen und nicht um frei verfügbares Vermögen handelt. Das frei verfügbare Vermögen der X-Stiftung beläuft sich damit auf ca. Fr. 893 000.-. Aus den vorhandenen Unterlagen lässt sich im weiteren

12 entnehmen, dass (1) davon Fr. 884518.- oder 99 bei ausländischen Schuldern angelegt sind, dass (2) davon Fr. 430 435.- oder 48 % in DM investiert wurden und dass (3) davon bei der Bayerischen Landesbank Fr. 215 000.- (= 24 %), bei der ESI S.A. Fr. 214 500.- (= 24 %) und bei der Deutschen Finance Netherlands Fr. 430 435.- (= 48 %) plaziert sind. Die

13 Credit Suisse hat sodann mit Schreiben vom 5. Mai 1997 bestätigt, dass sämtliche Anlagen gemäss den Ratingagenturen Standard & Poors sowie Moody's eine hohe Sicherheit aufweisen, und zwar entweder die höchste (AAA) oder aber wenigstens die zweithöchste Bonitätsstufe (AA1). Abschliessend hält die Bank fest, dass in Anbetracht der hohen Qualität der Papiere sowie der sehr guten Rendite ihres Erachtens nicht von einer unsorgfältigen Anlage gesprochen werden könne, wobei eine Verteilung auf insgesamt vier bis fünf Schuldner als Alternative in Erwägung gezogen werden könne. c) Die Anlagerichtlinien der BVV2 werden vorliegender Hinsicht nicht eingehalten. Zum einen sollten die Fremdwährungen und Fremdwährungsforderungen gemäss Art. 54 lit. f BVV2 20 % nicht übersteigen; bei der X-Stiftung beläuft sich dieser Anteil auf 48 %. Im weiteren sollten maximal 5 % der Fremdwährungsforderungen beim selben ausländischen Schuldner angelegt werden; die entsprechenden Anteile werden von der X-Stiftung mit zweimal 24 % und einmal 48 % klar überschritten. Schliesslich sollten gemäss Art. 54 lit. e BVV2 maximal 30 % des Vermögens bei ausländischen Schuldern plaziert werden; der entsprechende Anteil der X-Stiftung beläuft sich auf 99 %. Diese Vermögensanlage vermag nun in der Tat vor allem unter dem Titel Risikoverteilung und Sicherheit nicht zu überzeugen. Zum einen ist fast die Hälfte des frei verfügbaren Vermögens in einer einzigen ausländischen Währung - nämlich in DM - angelegt. Auch wenn es sich bei der DM um eine relativ stabile Währung handelt, ist damit ein beträchtliches Klumpenrisiko verbunden. Kommt hinzu, dass fast das ganze frei verfügbare Vermögen (nämlich Fr. 860 000.- von Fr. 893 000.-) bei nur drei ausländischen Schuldern angelegt ist, was sich ebenfalls - trotz der hohen Bonität der einzelnen Schuldner - nicht rechtfertigen lässt. Eine derartige Vermögensanlage vermag wie bereits erwähnt vor allem dem Erfordernis der Sicherheit und der Risikoverteilung nicht zu genügen. Dabei erübrigt es sich, die von der Berufungsklägerin beantragte gerichtliche Expertise einzuholen, zumal das Gericht durchaus in der Lage ist, die vorliegende Vermögensanlage zu beurteilen, und eine Expertise ja nur dann anzuordnen ist, wenn die Beurteilung eines Sachverhalts Fachkenntnisse erfordert, die das Gericht nicht besitzt. Am Gesagten ändert schliesslich auch der Einwand der X-Stiftung nichts, wonach es sich bei den für die Vermögensanlage Verantwortlichen um ausgewiesene und qualifizierte Persönlichkeiten handelt. Denn die Aufsichtsbehörde hat nicht die Fähigkeiten dieser Personen, sondern lediglich die konkret vorliegende Vermögensanlage zu überprüfen. Schliesslich kann auch der angeführte Augenschein nicht durchgeführt werden, zumal vorliegender ja nicht die Mittelverwendung im Rahmen des Stiftungszwecks, sondern allein die Anlage des frei verfügbaren Vermögens zur Diskussion steht. Nach

14 dem Gesagten hat die Vorinstanz - trotz der ihr obliegenden Zurückhaltung - die Vermögensanlage der X-Stiftung zu Recht beanstandet. Die

13 Vorinstanz hat der X-Stiftung sodann eine Frist bis Ende 1999 angesetzt, um ihre Vermögensanlage zu korrigieren. Diese Übergangsfrist von über zwei Jahren erscheint aufgrund der notwendig werdenden umfangreichen Korrekturen in der Vermögensanlage angemessen. Schliesslich hat die Vorinstanz als Zielvorgabe für Ende 1999 die Anlagerichtlinien der BVV2 genannt. Hier gilt es, präzisierend beizufügen, dass dieser

Verweis lediglich im Sinne einer grundsätzlichen Zielsetzung zu verstehen ist und dass geringfügige Abweichungen davon - sofern diese mit einer sorgfältigen Vermögensverwaltung zu vereinbaren sind - akzeptiert werden können. Die Anweisung bezüglich grundsätzlicher Einhaltung der Anlagerichtlinien der BVV2 bis Ende 1999 steht im übrigen auch nicht im Widerspruch zum bislang ausgeführten betreffend Bedeutung dieser Richtlinien. Denn wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass wie vorliegend tatsächlich eine unsorgfältige Vermögensanlage vorliegt, so muss sie die geforderten Änderungen konkret festhalten. Selbstverständlich kann sie aber nicht an Stelle der Stiftungsorgane eine ganz bestimmte Vermögensanlage anordnen, sondern sie kann nur Leitlinien für die künftige Vermögensanlage vorgeben. Wenn aber die Aufsichtsbehörde (aufgrund des Verhaltens der Stiftungsorgane) zum Einschreiten gezwungen ist und konkrete Leitlinien vorgeben muss, so ist nicht zu beanstanden, dass sie diesbezüglich auf die Anlagerichtlinien der BVV2 abstellt. Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung als unbegründet und ist mit der vorerwähnten Präzisierung vollumfänglich abzuweisen. ZF 97 31 Urteil vom 16. Juni 1997 Das Bundesgericht hat dieses Urteil mit dem in BGE 124 III 97 ff. publizierten Entscheid bestätigt. 2 - Verwandtenunterstützung; Übergang des Anspruchs auf das Unterstützung leistende Gemeinwesen; zeitliche Begrenzung der Rückforderung auf die ein Jahr vor Klageerhebung geleisteten Unterstützungsbeiträge (Art. 328/329 in Verbindung mit Art. 279 Abs. 1 und Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die zeitliche Begrenzung des Unterstützungsanspruchs auf ein Jahr vor Klageerhebung gilt auch für den Ersatzanspruch des Gemeinwesens. Anders als die Verjährung (Art. 142 OR) ist diese Anspruchsbegrenzung von Amtes wegen zu berücksichtigen. Erwägungen:

14 I.1. Der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin äusserte sich in seinem Plädoyer vor dem Kantonsgericht vorerst zu drei Einwendungen,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.